

Information für Eltern:

Eine Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Während der Karenz kann ein Mal eine Verlängerung erfolgen. Die Verlängerung ist längstens 3 Monate vor dem ursprünglich mitgeteilten Ende zu melden. Die Karenz kann aber **max. bis zum 2. Geburtstag** des Kindes beansprucht werden. Die Arbeit ist daher spätestens am 2. Geburtstag des Kindes wieder aufzunehmen!

Achtung: *Die Karenzdauer ist auch bei Teilung zwischen den Eltern und auch bei einer Verlängerung mit dem 2. Geburtstag des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld längstens bis zum 30. bzw 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden.*